

Auftraggeber:

Stadt Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

Umweltbericht
zum Vorhaben der Stadt Neubrandenburg
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90.2
„Parkstraße“

Auftragnehmer:

Grünspektrum – Landschaftsökologie
Ihlenfelder Straße 5
17034 Neubrandenburg

Gesamtbearbeitung:	Dipl.-Biologe Dr. Volker Meitzner
	Dipl.-Ing. (FH) Manja Stempin
Eingriffsbilanzierung:	Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Kunhart

Neubrandenburg, April 2009, Aktualisierung: Dezember 2009



Inhaltsverzeichnis

1	<u>Einleitung</u>	3
1.1	<u>Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes</u>	3
1.2	<u>Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung</u>	6
2	<u>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</u>	9
2.1	<u>Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale</u>	9
2.1.1	<u>Schutzgut Mensch</u>	9
2.1.2	<u>Schutzgut Tiere und Pflanzen</u>	10
2.1.3	<u>Schutzgut Boden</u>	15
2.1.4	<u>Schutzgut Wasser</u>	16
2.1.5	<u>Schutzgut Klima und Luft</u>	16
2.1.6	<u>Schutzgut Landschaft</u>	16
2.1.7	<u>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</u>	17
2.1.8	<u>Wechselwirkungen zwischen Belangen des Umweltschutzes</u>	17
2.1.9	<u>Zusammengefasste Umweltauswirkungen</u>	18
2.2	<u>Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes</u>	18
2.3	<u>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</u>	19
2.3.1	<u>Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellung</u>	19
2.3.2	<u>Schutzgut Mensch</u>	19
2.3.3	<u>Schutzgut Tiere und Pflanzen</u>	19
2.3.4	<u>Schutzgüter Boden und Wasser</u>	20
2.3.5	<u>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</u>	20
3	<u>Allgemeinverständliche Zusammenfassung</u>	21
4	<u>Quellenverzeichnis</u>	21
Anhang 1:	Karte: Biotoptypen B-Plangebiet 90.2 „Parkstraße“	
Anhang 2:	Ergebnisse der Kontrolle des Baumbestandes auf Besatz des Eremiten	
Anhang 3:	Eingriffsbilanzierung	

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des B-Plan-Gebietes 90.2 „Parkstraße“	3
Abb. 2:	Geltungsbereich des B-Plans 90.2 „Parkstraße“	5

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Gefährdungs- und Schutzstatus der nachgewiesenen Höhlenbrüter	11
Tab. 2:	Kartierung der Höhlenbrüter der Jahre 2006 bis 2008	12
Tab. 3:	Nachgewiesene Fledermausarten im B-Plangebiet „Stargarder Bruch Nord“ im Jahr 2003	13
Tab. 4:	Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet	17
Tab. 5:	Einschätzung der Umweltauswirkungen und deren Erheblichkeit	18

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Angaben zum Standort

Der Teilbebauungsplan Nr. 90.2 „Parkstraße“ soll auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 90 „Tourismus- und Freizeitbereich Tollenseseeufer/Kulturpark“ vom 18.03.2004 sowie des Entwurfs zum Entwicklungs- und Pflegekonzept entwickelt werden.

Das B-Plan-Gebiet befindet sich im Kulturpark nördlich des Gätenbaches und umfasst eine Fläche von ca. 8,3 ha (vgl. Abb. 1 u. Abb. 2).

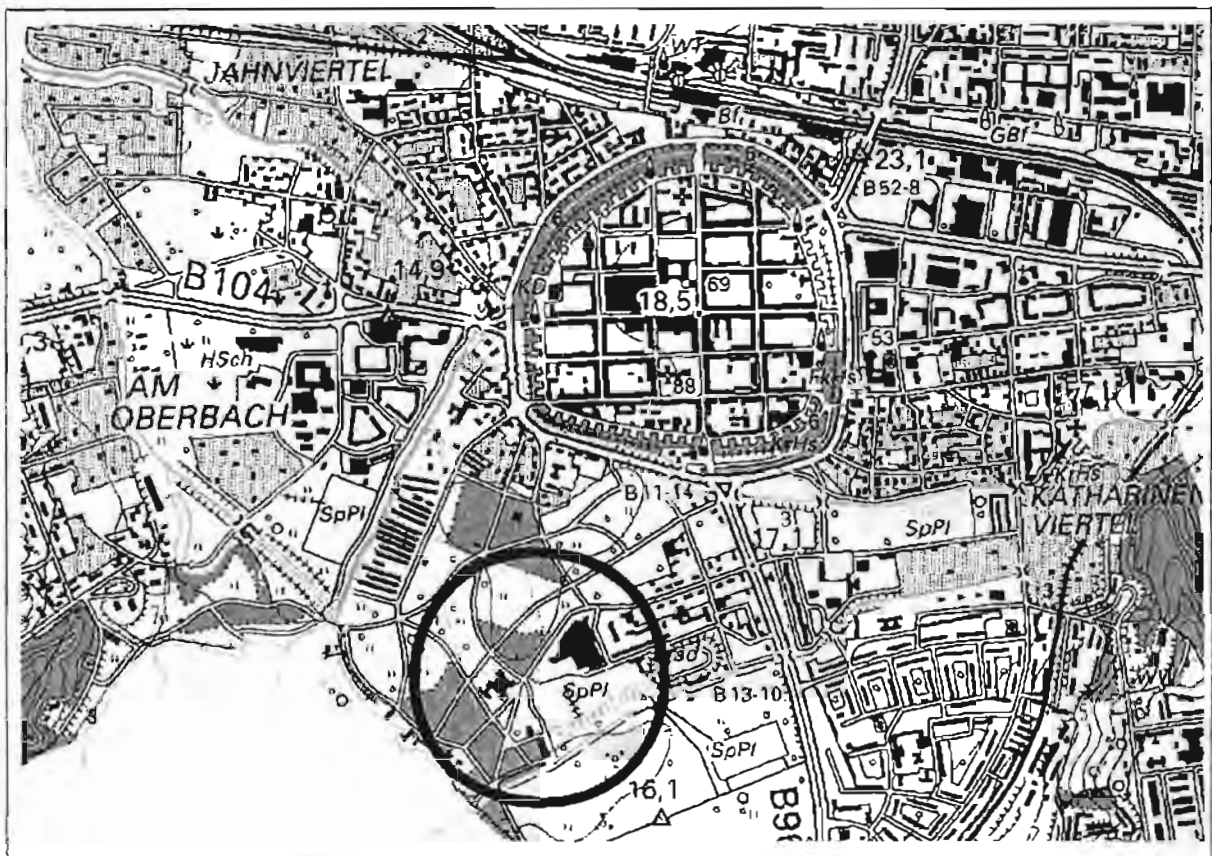


Abb. 1: Lage des B-Plan-Gebietes 90.2 „Parkstraße“

Das Bebauungsplangebiet wird begrenzt durch:

Im Norden: den Bebauungsplan Nr. 83 „Sportgymnasium“,

- im Nordosten: die nordwestliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 181/3, das Flurstück 181/16, die Flurstücke 181/1; 181/18; 135/7 (Jahnsportforum),
- im Osten: gedachte Linie entlang der östlichen Sportplatzbegrenzung,
- im Süden: die nördliche Uferkante des Gätenbachs,
- im Westen: die östliche Begrenzung des Promenadenweges (Tollenseradrundweg) sowie die Wendeanlage an der Parkstraße,
- im Nordwesten: die nördliche Begrenzung des Gehweges entlang der Parkstraße, den Graben südwestlich der Stadthalle, die Parkwege nördlich und nordöstlich der Stadthalle, die nördliche Begrenzung des Gehweges entlang der Parkstraße sowie eine gedachte Linie im Abstand von ca. 50 m südlich der Lessingstraße.

Folgende Flur- bzw. Teilflurstücke der Flur 9 der Gemarkung Neubrandenburg liegen innerhalb der B-Plangrenzen:

135/007; 135/011; 175/001; 175/008; 178/002; 180/002;
 180/006; 181/006; 181/007; 181/009; 181/010; 181/014;
 181/017; 192/003; 192/004; 192/005; 192/006; 193/002;
 206/008.

Für Kompensationsmaßnahmen sind externe Teilflächen (Planteil2) "Am Krügerkamp" und am "Südhang Datzeberg" vorgesehen. Es handelt sich um Teilflächen der Flurstücke 337/014 und 280/000 in der Flur 14 und um Teilflächen der Flurstücke 350/009 und 350/006 der Flur 1.

Art und Umfang des Vorhabens

Die Stadt Neubrandenburg beabsichtigt, den Tourismus- und Freizeitbereich im Kulturpark neu zu gestalten, indem ein Veranstaltungsband mit der Stadthalle und südlich gelegenen Flächen im Kernbereich entwickelt wird. Durch die Konzentration von Funktionen innerhalb dieser Entwicklungsachse sollen andere Bereiche im Kulturpark beruhigt werden.



Abb. 2: Geltungsbereich des B-Plans 90.2 „Parkstraße“

Ziel ist es, die Parkstraße auszubauen, einen Veranstaltungsplatz einschließlich notwendiger Parkplätze zu schaffen und die Stadthalle, die vermehrt für sportliche Zwecke genutzt werden soll, zu erweitern. Im Park südlich der Stadthalle soll die Möglichkeit zur Errichtung eines Wipfelgartens geschaffen werden.

Der kleine Anbau auf der Westseite der Stadthalle wird abgerissen und durch einen neuen ersetzt. Die beiden Sport- und Messehallen westlich des Sportplatzes werden ebenfalls abgerissen.

Das als Sondergebiet „Sport/Freizeit/Messe“ festgesetzte B-Plangebiet soll vorwiegend der Freizeitgestaltung (sportliche und kulturelle Veranstaltungen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste) sowie der Absicherung für Anlagen des ruhenden Verkehrs (temporär bzw. dauerhaft) dienen.

Im Teilgebiet SO1 sind Anlagen für sportliche Zwecke, Schank- und Speisewirtschaftungen, Ausstellungen und Messen und temporäre Einzelhandelsbetriebe zulässig. Die Teilfläche SO2 beinhaltet den Veranstaltungsplatz. Im SO 2.1 sind Ausstellungen, im SO 2.2 Stellplatzanlagen, Fliegende Bauten, Ausstellungen, Messen und Volksfeste und im SO 2.3 Ausstellungen, Messen, Volksfeste, Fliegende Bauten (Veranstaltungsbühne) und temporäre Anlagen für ruhenden Verkehr zulässig.

Auf der Fläche SO 3 soll ein Busstellplatz entstehen. Die Fläche SO 4 beinhaltet den Platz des Sports, die Fläche SO 5 das Haus des Sports.

In diesen Gebieten sind Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe und sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen zulässig.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren gelten die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 des BauGB i.d.F. vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), und die § 21 und 42 des Bundesnaturschutzgesetzes i.d.F. vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986).

Denkmalschutz

Der Kulturpark wurde im Jahr 1986 als Denkmal ausgewiesen. Der Schutzstatus wurde mit dem Denkmalschutzgesetz M-V als Baudenkmal „Parkanlage mit Skulpturen“ festgesetzt. Nach § 7 Abs. 1 DSchG M-V bedarf die Veränderung eines Denkmals einer Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörde. Die Fläche „Blätterdach“ und der Bereich nördlich der Parkstraße liegen innerhalb der Schutzgrenze. Im Süden des B-Plangebietes befindet sich außerdem das Bodendenkmal „Neolithischer Siedlungsplatz“.

An der Nordseite des Promenadenweges (oberhalb der westlichen Geltungsbereichsgrenze) befinden sich innerhalb des neolithischen Fundplatzes weiterhin zwei Steinkistengräber, die als Bodendenkmal ebenfalls unter Schutz stehen.

Immissionsschutz

Zur Beurteilung der Immissionen wurden die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärm-Richtlinie M-V und die Schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) herangezogen. Folgende Festsetzungen wurden getroffen:

Veranstaltungstyp	Uneingeschränkte Anzahl	bis zu 10 Veranstaltungen (seltenes Ereignis)
Klassische Konzerte	ja	ja
Theateraufführungen	ja	ja
Märkte, Messen ohne Livemusik	werktags außerhalb der Ruhezeiten	bis 22.00 Uhr
Volksfeste ohne Livemusik	werktags außerhalb der Ruhezeiten	bis 22.00 Uhr
Volksfeste mit Livemusik	nein	werktags außerhalb der Ruhezeiten
Live-Musikdarbietungen	nein	werktags außerhalb der Ruhezeiten
Rockkonzerte	nein	werktags außerhalb der Ruhezeiten bei Ausrichtung der Lautsprecher Richtung Stadt bzw. Südost

Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist im Außenbereich, der die Stadthalle und den Bereich „Blätterdach“ umfasst, anzuwenden. Des Weiteren gilt § 42 (Artenschutz) des BNatSchG.

Gewässerschutzstreifen

Im B-Plangebiet liegt im Bereich „Blätterdach“ die 100 m-Gewässerschutzzone des Gätenbachs. Laut § 19 Abs. 1 LNatG M-V dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von bis zu 100 Metern land- und gewässerwärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Da der alte Sportplatz dem Innenbereich zugeordnet wird, gilt hier nach § 19 Abs. 2 LNatG M-V der 100 m-Gewässerschutzstreifen nicht.

Baumschutz

Die Parkbäume innerhalb der Denkmalschutzgrenze unterliegen dem Denkmalschutz. Bäume mit einem Durchmesser von mindestens 1 m in 1,3 m Höhe sind außerdem nach § 26a LNatG M-V geschützt. Die Baumreihe an der Parkstraße ist gesetzlich geschützt nach § 27 LNatG M-V.

Biotop- und Artenschutz

Geschützte Biotop nach § 20 LNatG M-V sind im B-Plangebiet nicht vorhanden. Anzuwenden ist § 42 des BNatSchG. Nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 ist es für besonders geschützte Arten verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

und

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach Abs. 1 Nr. 2 ist es verboten:

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

Im Regionalen Raumordnungsprogramm ist die Region um den Tollensesee als Tourismus-schwerpunktraum ausgewiesen. Die Städte sind als Fremdenverkehrszentrum zu entwickeln.

Ziele des Denkmalschutzes

In der gartendenkmalpflegerischen Analyse und Konzeption Kulturpark Neubrandenburg (2002) wurden Leitbilder formuliert:

- sensibler Umgang mit dem Bestand, hohe gestalterische Qualität bei Umgestaltungen und Neuanlagen,
- Notwendigkeit einer Gesamtkonzeption für die Uferzone mit ausgewogenem Verhältnis zwischen intensiver Nutzung und natürlichem Ufer.

Für den denkmalgeschützten Kulturpark wurde auf Basis der gartendenkmalpflegerischen Analyse und Konzeption ein Entwicklungs- und Pflegekonzept entwickelt. Ziel ist es, den Kulturpark in einer denkmalgerechten Struktur wiederherzustellen und zu erhalten und Entscheidungsgrundlagen für die beabsichtigten Planungen zu schaffen. Der vorliegende B-Plan orientiert sich am Entwicklungs- und Pflegekonzept.

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Stadt Neubrandenburg

Der Großteil des B-Plangebietes ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit dem Symbol „Parkanlage“ dargestellt. Die Fläche „Blätterdach“ und der Bereich nördlich der Parkstraße stehen unter Denkmalschutz. Die Darstellung stimmt dem Landschaftsplan inhaltlich überein. Der ehemalige Sportplatz ist im Landschaftsplan als Sportanlage eingetragen.

Ein Ziel des Landschaftsplanes ist, den durch seine Weiträumigkeit und seinen landschaftlichen Charakter gekennzeichneten Kulturpark in seinem Erscheinungsbild zu erhalten, qualitativ aufzuwerten und vor Beeinträchtigungen jeder Art zu schützen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Die herausgestellten Umweltwirkungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen werden abgeleitet.

Der vorläufige Umweltbericht (Oktober 2007) wurde nach einer Kartierung der Fledermäuse und der Brutvögel ergänzt. Im Winter wurde die Sport- und Messehalle abgerissen und Zäune und Wege des Sportplatzes zurückgebaut. Diese Maßnahmen werden im Umweltbericht nicht beachtet, da hier vom ursprünglichen Zustand ausgegangen wird, der später auch Gegenstand der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf die Erholungsfunktion von Bedeutung (Landschaftsbild, Lärm).

Durch den Abriss der Sport- und Messehalle und der Skatehalle, die aufgrund ihres visuellen Zustandes als störend wahrgenommen werden, wird das Landschaftsbild positiv beeinflusst. Durch den Ausbau der Parkstraße kann der hohe Geräuschpegel, der durch den schlechten Zustand der Straße (Betonplatten) hervorgerufen wird, verringert werden.

Da aber für die Baumaßnahmen auch Gehölze entfernt werden müssen, wirkt sich dies negativ auf das Landschaftsbild aus. Mit dem Abriss der Skatehalle und der Umnutzung des Sportplatzes gehen außerdem Sportmöglichkeiten verloren, die für die Erholungsfunktion bedeutend sind. Die zusätzliche Bereitstellung von Stellplätzen wird zu einem zunehmenden Verkehrsaufkommen im Kulturpark führen, was wiederum mit zunehmendem Lärm verbunden ist und auf Erholungssuchende im Kulturpark störend wirken kann. Die Lärmbeeinträchtigung wird durch die geplante Zufahrt zu den Parkplätzen über den Kreisel minimiert. Der angrenzende Abschnitt der Parkstraße ist im Entwurf als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen.

Im Gutachterlichen Landschaftsprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist der B-Plan-Bereich „Blätterdach“ mit der Stadthalle und dem Sportplatz als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung verzeichnet (UM M-V 2003). Das gesamte B-Plangebiet gehört zu den Räumen mit gleichrangiger Bedeutung für die natur- und land-

schaftsvertragliche Erholungsnutzung sowie für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen (<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>).

Auf dem Messeplatz sind Klassische Konzerte, Theateraufführungen, Märkte, Messen, Volksfeste, Live-Musikdarbietungen und Rockkonzerte unter Berücksichtigung der Freizeitlärm-Richtlinie M-V und der DIN 18005 möglich. Veranstaltungen, die mit einer erhöhten Lärmbelastung einhergehen (Rockkonzerte, Volksfeste mit Livemusik, Live-Musikdarbietungen), sind als seltenes Ereignis bis zu 10 mal im Jahr werktags außerhalb der Ruhezeiten möglich.

Bewertung

Der Kulturpark ist von besonderer Bedeutung für die Erholung. Durch den Abriss der Hallen gehen Sportmöglichkeiten verloren. Besonders betroffen ist der Skater-Verein, der in die Skate-Halle sehr viel Arbeit investiert hat. Der Sportplatz konnte nicht öffentlich genutzt werden, die Nutzung war Vereinen und Schulen vorbehalten. Für den Sportplatz soll durch den B-Plan 87 „Stargarder Bruch – Nord“ Ersatz geschaffen werden.

Durch Berücksichtigung der Freizeitlärm-Richtlinie M-V und der Schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 kann eine erhöhte Lärmbelastung ausgeschlossen werden. Der zusätzliche Verkehr in Richtung Parkplätze kann zu Beeinträchtigungen führen.

Die Fällung von Gehölzen wirkt sich negativ auf das Landschaftsbild und somit auf die Erholungssuchenden aus. Durch die geänderte Querschnittsgestaltung der Parkstraße wird u. a. die Lindenbaumreihe gefällt, die den Fußweg Richtung Badehaus säumt. Weiterhin sind Gehölze an der Stadthalle, zwischen Stadthalle und Jahnsporforum und an der Kreuzung Parkstraße-Lessingstraße betroffen. Der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, dem Verlust von Sportmöglichkeiten und der Beeinträchtigung durch zunehmenden Verkehr wird eine hohe Bedeutung beigemessen.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind nicht nur zu schützen, sondern auch zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Pflanzen

Das Plangebiet wird von Siedlungsbiotopen bestimmt. Der Bereich zwischen Sportplatz und Badehaus wird durch eine alte strukturreiche Parkanlage eingenommen, die als „Blätterdach“ bezeichnet wird. Die Bereiche, auf denen der Festplatz mit den Stellflächen entstehen soll, sind derzeit zum Großteil versiegelt (vgl. Anhang 1). Im Bereich des Sportplatzes und des Gärtenbaches dominieren Hybridpappeln. Die Linden-Baumreihe zwischen Stadthalle und Kreuzung Parkstraße-Lessingstraße und die Mehlnbaum-Baumreihe zwischen Stadthalle und Badehaus sind nach § 27 LNatG M-V geschützte Biotope.

Bewertung

Die Bedeutung der Siedlungsbiotope ist als gering einzuschätzen. Von hoher Bedeutung ist der alte Baumbestand, da dieser im Kulturpark nur einen geringen Teil ausmacht. Im strukturreichen Teil der Parkanlage ist ein gewisser „Waldcharakter“ erhalten geblieben. Die Baumreihen, die gefällt werden müssen, sind nach § 27 LNatG M-V geschützte Biotope. Nach § 27 Abs. 1 ist die Fällung der geschützten Baumreihen verboten. Bei der Unteren Naturschutzbehörde muss eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

Der Plan, im Bereich Blätterdach die Möglichkeit zur Anlage eines Wipfelgartens zu schaffen, muss kritisch betrachtet werden, da der Baumbestand geschützt ist und zusätzlich eine Gefährdung streng geschützter Tierarten möglich ist (s. u.).

Tiere

Brutvögel

Für die Jahre 2006 und 2007 liegen Bestandsdaten aus einer Kartierung der Höhlenbrüter vor, diese wurden durch eine Kartierung im Jahr 2008 ergänzt (vgl. Tab. 1 u. 2).

Tab. 1: Gefährdungs- und Schutzstatus der nachgewiesenen Höhlenbrüter

Art	Abkürzung	VRL	RL BRD	RL M-V	BartSchV/ BNatSchG
Amsel	A				bg
Blaumeise	Bm				bg
Buntspecht	Bs				bg
Gartenrotschwanz	Gr		V		bg
Grünspecht	Gü		V	3	sg
Kleiber	Kl				bg
Kohlmeise	K				bg
Mittelspecht	Msp	I	V		sg
Star	S				bg
Zaunkönig	Z				bg

Abkürzung: nach Süßbeck et al. (2005)

VRL - Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG): I = Arten nach Anhang I, für deren Schutz die europäischen Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 1 besondere Schutzgebiete ausweisen müssen.

RL - Rote Liste: V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

BartSchV = Bundesartenschutzverordnung / BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz: bg – besonders geschützt, sg – streng geschützt

Tab. 2: Kartierung der Höhlenbrüter der Jahre 2006 bis 2008

Flächenname	Baum-Nr.*	Baumart	besiedelt **		
			2006	2007	2008
Blätterdach	1	Pappel			S
	93	Birke			K
	131	Birke			S?
	140	Weide	S	Gü, S	S, S, S
	147	Birke	Bm	Bm	
	151	Eiche		Bm	
	154	Eiche	S	S	S, S?
	228	Pappel			K?
	230	Pappel			S
	244	Eiche	S	S	Bm, Kl
	251	Pappel			S?
	258	Pappel ***		S	S, S
	259	Pappel			K
	271	Pappel		A	
	300	Pappel	Bs	S	S
	301	Pappel		Gr	
	321	Eiche			Bm
	302	Pappel		Msp	S
	352	Pappel			S
	374	Eiche			S
	381	Eiche			S
	387	Eiche			K
	400	Hainbuche			S
	451	Esche	S	Kl, S	
An der Stadt- halle	113	Eiche			S
	144	Weide****	Z		
Am Parkhotel	24	Linde			K

* Baumkataster der Stadt Neubrandenburg

** Abkürzungen vgl. Tab. 1

*** Pappel umgebrochen

**** Weide 2006 gefällt

Unter den vorkommenden Vogelarten ist mit dem Grünspecht eine in Mecklenburg-Vorpommern gefährdete Art (Kat. 3, RL BRD: V) vertreten (vgl. Tab. 1). Zwei weitere Arten der Vorwarnlist (RL BRD) sind der Mittelspecht und der Gartenrotschwanz. Der Mittelspecht ist außerdem nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Alle drei Arten konnten aktuell im Jahr 2008 nicht nachgewiesen werden. Ihr Vorkommen ist jedoch weiterhin potentiell in Betracht zu ziehen.

Durch den Abriss der Messe- und der Skatehalle gehen Brutplätze der Avifauna verloren. In den beiden Hallen wurden drei Nester (wahrscheinlich Haussperling) gefunden.

Bewertung

Die Bäume 258, 300 und 301 wurden innerhalb eines anderen Verfahrens gefällt. Der Verlust der Brutplätze (Star und Gartenrotschwanz) wird hier deswegen nicht berücksichtigt.

Die anderen Höhlenbäume sind durch den B-Plan nicht in ihrem Bestand gefährdet. Der Brutplatzverlust in den beiden Hallen muss ersetzt werden.

Fledermäuse

Im Jahr 2007 wurden die beiden Hallen, die abgerissen werden sollen, auf Fledermausquartiere untersucht. In der Sport- und Messehalle wurden an 5 Stellen Kotpillen von Fledermäusen gefunden. Daraus lässt sich schließen, dass die Halle als Sommerquartier (Schlafplatz) genutzt wird. Zur Reproduktion stehen den Tieren keine geeigneten Möglichkeiten zur Verfügung. Größere Mengen an Kotpillen, die darauf hindeuten, wurden auch nicht nachgewiesen. In der Skatehalle, die ebenfalls abgerissen werden soll, konnten keine Nachweise erbracht werden. Bei der Höhlenbrüter-Kartierung wurde in Höhlen der Bäume 154 (2006/2007) und 451 (2006) im Bereich „Blätterdach“ (Baumkataster der Stadt Neubrandenburg) der Große Abendsegler nachgewiesen. 2008 wurden am 21. Juni mindestens 16 Individuen des Großen Abendseglers gezählt, die in den Morgenstunden in die Spechthöhle des Baumes Nr. 154 eingeflogen sind. Es ist durchaus möglich, dass diese Höhlen auch als Winterquartier genutzt werden.

Im Jahr 2003 wurden durch das Büro Grünspektrum im Stargarder Bruch für den Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 87 „Stargarder Bruch – Nord“ Fledermäuse kartiert. Es ist davon auszugehen, dass die Fledermäuse auch das angrenzende B-Plan-Gebiet Nr. 90.2 als Nahrungshabitat nutzen. Folgende Arten wurden 2003 festgestellt:

Tab. 3: Nachgewiesene Fledermausarten im B-Plangebiet „Stargarder Bruch Nord“ im Jahr 2003

Art	FFH-RL (Anhang)	BNatSchG	RL BRD (Kategorie)	RL MV (Kategorie)	Bemerkung
Zwergfledermaus	IV	sg		4	
Mückenfledermaus	IV	sg			
Großer Abendsegler	IV	sg	3	3	
Breitflügel-Fledermaus	IV	sg	V	3	
Wasserfledermaus	IV	sg		4	Gäthenbach ist Leitlinie, Jagd über Wasserflächen besonders des Weißers
Braunes Langohr	IV	sg	V	4	
Großes Mausohr	II, IV	sg	3	2	nur Überflug
Fransenfledermaus	IV	sg	3	3	

RL - Rote Liste: V = Vorwarnliste, 4 = potenziell gefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdete Art;
BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung, bg – besonders geschützt, sg – streng geschützt;
FFH-RL – geschützte Arten nach den Anhängen II bzw. IV der FFH-Richtlinie (II = Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, IV = streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Mit 8 nachgewiesenen Arten ist das Stargarder Bruch an Fledermäusen sehr artenreich. Auch die festgestellten Individuenzahlen waren hoch. Alle Fledermausarten sind, meist auf Grund des Fehlens geeigneter Winter- und Sommerquartiere sowie auf Grund des Fehlens von Nahrungsflächen, nicht nur in Mecklenburg-Vorpommern, bestandsgefährdet. Für die Fledermäuse, die aus dem städtischen Gebiet einfliegen, ist das Stargarder Bruch ein bedeutendes Nahrungshabitat. Dieses erstreckt sich über das gesamte Stargarder Bruch, lediglich die straßennahen Bereiche des UG werden etwas geringer beflogen.

Im Jahr 2008 wurden im B-Plangebiet zusätzlich Detektoruntersuchungen durchgeführt. Am Gätenbach konnte die Wasserfledermaus jagend nachgewiesen werden. Im B-Plangebiet sind außerdem Zwerg- und Mückenfledermaus, Fransenfledermaus und Großer Abendsegler zu beobachten. Da die Sport- und Messehalle bereits abgerissen wurde, konnten die vorhandenen Sommerquartiere keinen Arten zugeordnet werden.

Bewertung

Der Kulturpark von Neubrandenburg ist für Fledermäuse relativ nischenarmen, wobei hier als Nischen Schlafplätze gemeint sind. Ein Verlust der wenigen Strukturen für Fledermäuse kann zwar durch künstliche Unterschlupfmöglichkeiten ausgeglichen werden, das Ziel des Artenschutzes sollte jedoch darin bestehen, natürliche Unterschlüpfе zu erhalten und möglichst zu mehren.

Als Nahrungshabitat hat die Parkanlage keine so große Bedeutung wie beispielsweise das angrenzende „Stargarder Bruch“. Da das „Stargarder Bruch“ arm an älteren Gehölzen ist, steigt jedoch die Bedeutung des Erhalts aller alten Bäume mit Baumhöhlen und strukturreicher Rinde der angrenzenden Parkanlage. Zwei Bäume im Bereich „Blätterdach“ werden von Abendseglern als Quartier genutzt. Die durch den Abriss der Messehalle verlorengegangenen Quartiere müssen ersetzt werden.

Weitere Säugetiere

Bei der Höhlenbrüterkartierung im Jahr 2008 konnte im Bereich „Blätterdach“ in der Höhle einer Esche (Baum-Nr. 451) ein Eichhörnchen kartiert werden. In diesem Bereich des Kulturparks wurden bis zu 4 Eichhörnchen gleichzeitig gesichtet. Die Art gilt in Mecklenburg-Vorpommern als potentiell gefährdet (RL-MV Kat. 4). Der Ornithologe beobachtete außerdem einen Waschbären, der in den letzten Monaten häufig im Kulturpark gesichtet werden konnte.

Reptilien

Die Strauch- und Bodenablagerungen im Bereich Blätterdach werden von Ringelnattern besiedelt. Es konnten drei Alttiere beobachtet werden. Ringelnattern gelten in Mecklenburg-Vorpommern als gefährdet (RL-MV Kat. 3).

Eremit

Die Suche nach dem baumhöhlenbewohnenden Eremiten erfolgte durch eine Kartierung des Baumbestandes. Der Baumbestand wurde auch auf entstehende Baumhöhlen untersucht, die sich mittel bis langfristig als geeignete Habitate für baumhöhlenbewohnende Käferarten entwickeln können. Insgesamt wurden 49 Bäume mit vorhandenen Baumhöhlen erfasst (vgl. Anh. 2).

An einer Eiche auf dem Parkplatz hinter dem JahnSportforum wurden Kotpillen gefunden, die auf ein Vorkommen des Eremiten schließen lassen (vgl. Anh. 2). Die Baumkrone wurde durch Baumschnittmaßnahmen bereits entlastet. Eine Kontrolle der Baumhöhlen ist aufgrund der Lage nicht möglich. Da der Baum erhalten bleiben soll, bestehen hier durch den B-Planentwurf keine Konflikte. Um die Lebensdauer des Baumes zu erhöhen, sollte eine Entsiegelung im Wurzelbereich vorgenommen werden.

Bewertung

Bäume mit Höhlen bzw. mit Verletzungen, aus denen Höhlen entstehen können, sind aus ökologischer Sicht als besonders wertvoll einzuschätzen, da sie Habitate für eine Vielzahl geschützter und gefährdeter Insektenarten, auch für den Eremiten, darstellen.

Wenn die Nahrungsquelle „Mulm“ besiedelter Bäumen aufgebraucht ist, muss aus Artenschutzgründen durch Erhalt (heute) potenzieller Höhlenbäume für eine Kontinuität des Nahrungsangebotes gesorgt werden. Daher sollten nicht nur die Bäume mit Höhlen, sondern auch potenziell höhlenbildende Bäume so lange wie möglich erhalten werden.

2.1.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden.

Vor Entstehung des Kulturparks wurden die Flächen von einem Erlenbruchwald eingenommen. Das Substrat besteht hauptsächlich aus Niedermoortorf über Sand mit einer Torfmächtigkeit von 1 bis 2 Metern. Bis auf die Flächen der Parkanlage ist der Großteil des Plangebietes voll- bzw. teilversiegelt.

Bewertung

Durch vollständige oder weitgehende Versiegelung des Plangebietes sind die Böden in ihrer natürlichen Funktion als Wasserspeicher und Klimaregulativ weitgehend beraubt, sie sind nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt in der Lage Wasser aufzunehmen, zu speichern und es über Verdunstung wieder abzugeben. Den nicht versiegelten Flächen wird daher eine hohe Bedeutung beigemessen.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Für das Grundwasserregime ist der Grad der Versiegelung des Bodens von elementarer Bedeutung. Im UG kann im Bereich des Parks die Grundwasserbildung durch Versickerung ungehindert erfolgen. In den teilversiegelten und vollversiegelten Bereichen sind Versickerung von Niederschlägen und Bildung von Grundwasser behindert bzw. unmöglich.

Bewertung

Zum Schutz und zur Neubildung des Grundwassers sind die Flächen des Parks von Bedeutung. Der Baumbestand übt mit seiner Vegetationsschicht eine filternde und puffernde Wirkung auf das Niederschlagswasser aus, bevor es in die grundwasserbildenden Schichten fließt. Auch in Bezug auf den Schutz des Oberflächenwassers (Tollensesee, Gätenbach) ist der vorhandene Baumbestand von grundlegender Bedeutung für den Erhalt der Wasserqualität (Pufferwirkung und Filterwirkung für einfließendes Oberflächenwasser).

2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Der Baumbestand hat auf das Klima großen Einfluss. Durch die Produktion von Sauerstoff, die Aufnahme, Speicherung und Abgabe von Wasser, den Verbrauch von klimaschädlichem Kohlendioxid und weiteren klimatischen Wirkmechanismen ist der Wert für das Klima, vor allem auch für das Kleinklima vor Ort, als besonders hoch einzuschätzen. In Hinblick auf die Reinhaltung der Luft ist der Baumbestand ebenso bedeutend, filtert er doch Staub und anderen Immissionen aus der Luft und reinigt sie so.

Bewertung

Die Gehölze im Plangebiet sind aufgrund der hohen Bedeutung für das Klima so weit wie möglich zu erhalten. Insbesondere für den Aspekt der Naherholung stellt das einen bedeutenden Standortfaktor dar. Der Wert des mit Bäumen bestandenen Plangebietes für Klima und Luft ist als sehr hoch einzuschätzen.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Durch den Abriss der Sport- und Messehalle und der Skatehalle, die aufgrund ihres visuellen Zustandes als störend wahrgenommen werden, wird das Landschaftsbild positiv beeinflusst. Da aber für die Baumaßnahmen auch Gehölze entfernt werden müssen, wirkt sich dies insgesamt negativ auf das Landschaftsbild aus.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Südwesten des Plangebietes befindet sich ein archäologisches Denkmal. Die Steinkistengräber aus der Jungsteinzeit wurden im Stargarder Bruch entdeckt und an diese Stelle umgesetzt. Eine Gefährdung des Denkmals ist nicht zu erwarten.

Große Teile des Geltungsbereiches sind als Baudenkmal „Parkanlage mit Skulpturen“ geschützt. Dazu zählt auch der Baumbestand. Ein Teil des Baumbestandes muss laut Planung gefällt werden. Bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde muss nach § 7 Abs. 1 DSchG M-V eine Genehmigung beantragt werden. Durch den geplanten Wipfelgarten geht eine weitere Gefährdung für den Baumbestand aus. Zusätzlich wird die visuelle Wahrnehmung des denkmalgeschützten Kulturparks durch den Wipfelgarten beeinträchtigt.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen Belangen des Umweltschutzes

Zwischen den Schutzgütern treten verschiedenartige Wechselwirkungen auf. So beeinflusst vor allem der Mensch sämtliche nachfolgenden Schutzgüter durch sein Wirken. Von zentraler multifunktionaler Bedeutung ist der Park im Ensemble der Schutzgüter. Zum einen ist er Lebensraum für verschiedene Pflanzen- und Tierarten, hat positiven Einfluss auf den Boden durch Verhinderung von Erosion, reinigt und filtert das Wasser der Niederschläge und prägt ganz entscheidend das Landschaftsbild. Zum anderen ist er als Erholungsraum für den Menschen von erheblicher Bedeutung. Tabelle 4 stellt die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet zusammen.

Tab. 4: Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet

Lesrichtung	Mensch	Pflanzen	Tiere	Boden	Wasser	Klima	Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		+	+	0	0	0	0	+	0
Pflanzen	-		+	+	0	0	0	++	0
Tiere	-	+		+	0	0	0	+	0
Boden	-	+	+		0	0	0	0	0
Wasser	-	0	0	0		0	0	0	0
Klima	0	+	0	0	0		0	+	0
Luft	0	+	0	0	0	+		+	0
Landschaft	-	++	0	0	0	+	0		+
Kultur- und Sachgüter	-	0	0	0	0	0	0	+	

- - stark negative Wirkung 0 neutrale Wirkung
 + positive Wirkung ++ sehr positive Wirkung

2.1.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Im Plangebiet soll die Parkstraße ausgebaut werden und im Bereich des Sportplatzes, der Sport- und Messehalle und der Skatehalle ein Festplatz mit Stellplätzen entstehen. Die Stadthalle soll erweitert werden. Außerdem soll durch den B-Plan die Möglichkeit geschaffen werden, im Park („Blätterdach“) einen Wipfelgarten zu errichten. Die Umweltwirkungen liegen in einem geringen Verlust von Boden und dessen Funktionen durch zusätzliche Versiegelung und damit verbunden einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildung. Lebensraum für standorttypische Pflanzen und Tiere geht verloren. Zunehmender Verkehrslärm wird sich störend auf den Erholungseffekt auswirken.

Die folgende Tabelle fasst die Umweltauswirkungen zusammen. Dabei werden ausschließlich betriebsbedingte Auswirkungen betrachtet.

Tab. 5: Einschätzung der Umweltauswirkungen und deren Erheblichkeit

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Immission von Verkehrslärm	•
Biotope/Pflanzen	Verlust von standorttypischen Lebensräumen	•
Tiere	Verlust von standorttypischen Lebensräumen	••
Fledermäuse	Beeinträchtigungen von Nahrungsflächen, Verlust von Sommerquartieren	••
Vögel	Aufgabe von Brutplätzen durch dauerhafte Störungen und Abriss der beiden Hallen	••
Boden	Versiegelung von Boden und Verlust dessen Funktionen	•
Wasser	Einschränkung der Grundwasserneubildung	•
Klima/Luft	Auswirkungen auf lokales (Mikro-) Klima	–
Landschaft	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (positive Auswirkung durch Abriss der maroden Hallen)	•
Kultur- und sonstige Sachgüter	Beeinträchtigung des Baudenkmals „Parkanlage mit Skulpturen“ durch Fällung geschützter Bäume	••

••• sehr erheblich •• erheblich • weniger erheblich – nicht erheblich

2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

Auswirkungen auf den Umweltzustand des Gebietes bei Durchführung der Planungen sind als gering einzustufen, da das Gebiet stark anthropogen vorbelastet ist. Durch zunehmenden Verkehr ist mit einer erhöhten Lärmbelastung zu rechnen. Während sich der Abriss der alten Messehallen und die Neugestaltung der Parkstraße positiv auf das Landschaftsbild auswirken, ist der Gehölzverlust als negativ anzusehen. Ein Großteil der zu fällenden Bäume sind nach LNatG M-V bzw. DSchG M-V geschützt.

Bei Nichtdurchführung der Planungen ist keine positive Entwicklung des Umweltzustandes (in Richtung Naturnähe) zu erwarten, da es sich bei dem Plangebiet um eine intensiv gepflegte Park- bzw. Sportanlage handelt.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Der B-Plan Nr. 90.2 befindet sich in der Phase der Aufstellung. Da Bauwerksform und ähnliche Details derzeit unklar sind, können keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung ausgesprochen werden, sondern nur allgemeine Hinweise gegeben werden, die bei der Planung Berücksichtigung finden sollten.

2.3.1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellung

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund nachteiliger Umweltauswirkungen in folgenden Teilbereichen:

- Biotope/Pflanzen: Verlust von Lebensräumen und
- Tiere: Verlust standorttypischer Lebensräume.

Angesichts der Tatsache, dass das Vorhaben in einem „vorbelasteten“ Raum stattfinden soll, sind die Umweltauswirkungen nicht in die höchste Kategorie eingestuft worden (vgl. Tab. 5).

2.3.2 Schutzgut Mensch

Durch Einhaltung der Immissionsrichtwerte der Freizeitlärm-Richtlinie M-V und der Schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 kann die Beeinträchtigung durch Lärm minimiert werden. Die im B-Plan getroffenen Festsetzungen sind einzuhalten (vgl. Kap. 1.2).

2.3.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Um den Verlust von Lebensräumen zu minimieren, sollten so wenig wie möglich Gehölze (insbesondere Höhlenbäume) entfernt werden. Durch den Abriss der beiden Hallen gehen Lebensräume für Fledermäuse und Vögel verloren. Zur Minimierung können Nistkästen für

Vögel und Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse vorgesehen werden. Für die drei Vogelbrutplätze sollten 6 neue geschaffen werden. Da es sich bei den Fledermausquartieren nicht um Wochenstuben oder Winterquartiere handelt, ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 angebracht. Der Ausgleich (5 Fledermauskästen) sollte in der Nähe des Eingriffsortes erfolgen. Es ist zu prüfen, in wie weit die Kästen in den Anbau der Stadthalle integriert werden können. Ist dies nicht möglich, sind geeignete Standorte in der Umgebung zu suchen. Der Umfang der Ersatzmaßnahmen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Eiche mit dem Verdacht des Eremitenvorkommens und Bäume mit sich entwickelnden Baumhöhlen müssen erhalten bleiben. Um den Baum mit dem Eremitenvorkommen zu langfristig sichern, ist eine Entsiegelung im Wurzelbereich notwendig. Die Planung des Wipfelgartens sollte überdacht werden, da dadurch in den geschützten Baumbestand eingegriffen wird, das Landschaftsbild des Baudenkmals und Lebensräume streng geschützter Fledermausarten beeinträchtigt werden.

Unvermeidbare Belastungen

- Lebensraumverlust von Pflanzen- und Tierarten

2.3.4 Schutzgüter Boden und Wasser

Zum Schutz des Bodens sowie zur Erhaltung von Retentionsflächen zur Grundwasserneubildung muss die neu zu versiegelnde Fläche gering gehalten werden. Der Großteil der zu versiegelnden Fläche ist bereits teil- bzw. vollversiegelt. Um den Versiegelungsgrad so gering wie möglich zu halten, sollten die Flächen des Festplatzes, beispielsweise durch eine wassergebundene Decke, nur teilversiegelt werden.

Unvermeidbare Belastungen

- Versiegelung von Flächen durch den neuen Anbau der Stadthalle, den Ausbau der Parkstraße und die Errichtung des Festplatzes

2.3.5 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der geschützte Baumbestand des denkmalgeschützten Kulturparks sollte weitestgehend erhalten bleiben. Auf die mögliche Errichtung des Wipfelgartens im Bereich „Blätterdach“ sollte verzichtet werden, um den Charakter der strukturreichen älteren Parkanlage zu erhalten und eine Gefährdung des Baumbestandes auszuschließen.

Unvermeidbare Belastungen

- Fällung von denkmalgeschützten Bäumen

3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Teilbebauungsplan Nr. 90.2 „Parkstraße“ soll auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 90 „Tourismus- und Freizeitbereich Tollenseseeufer/Kulturpark“ vom 18.03.2004 sowie des Entwurfs zum Entwicklungs- und Pflegekonzept entwickelt werden.

Die Stadt Neubrandenburg beabsichtigt, den Tourismus- und Freizeitbereich im Kulturpark neu zu gestalten, indem ein Veranstaltungsband mit der Stadthalle und südlich gelegenen Flächen im Kernbereich entwickelt wird. Durch die Konzentration von Funktionen innerhalb dieser Entwicklungsachse sollen andere Bereiche im Kulturpark beruhigt werden.

Ziel ist es, die Parkstraße auszubauen, einen Veranstaltungsplatz einschließlich notwendiger Parkplätze zu schaffen und die Stadthalle, die vermehrt für sportliche Zwecke genutzt werden soll, zu erweitern. Im Park südlich der Stadthalle soll durch den B-Plan die Möglichkeit geschaffen werden, einen Wipfelgarten zu errichten.

Der kleine Anbau auf der Westseite der Stadthalle wird abgerissen und durch einen neuen ersetzt. Die beiden Sport- und Messehallen westlich des Sportplatzes werden ebenfalls abgerissen.

Der vorliegende Umweltbericht prüft, welche Auswirkungen die geplanten Baumaßnahmen auf Umwelt und Natur hervorrufen können.

Der Bericht stellt heraus, dass das Plangebiet durch die bestehende Nutzung als intensiv gepflegte Park- bzw. Sportanlage stark anthropogen vorbelastet ist. Die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen auf Natur und Landschaft sind daher nur als „gering erheblich“ einzuschätzen. Der Verlust von Lebensräumen für Vögel und Fledermäuse ist von größerer Bedeutung. Hier muss Ersatz geschaffen werden. Weiterhin müssen geschützte Gehölze gefällt werden, für die Genehmigungen bei den zuständigen Behörden (Untere Naturschutzbehörde, Denkmalschutzbehörde) beantragt werden müssen. Für die Fällungen muss Ersatz geschaffen werden.

4 Quellenverzeichnis

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

UMWELTMINISTERIUM M-V (2003): Gutachterlichen Landschaftsprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern. – Schwerin.

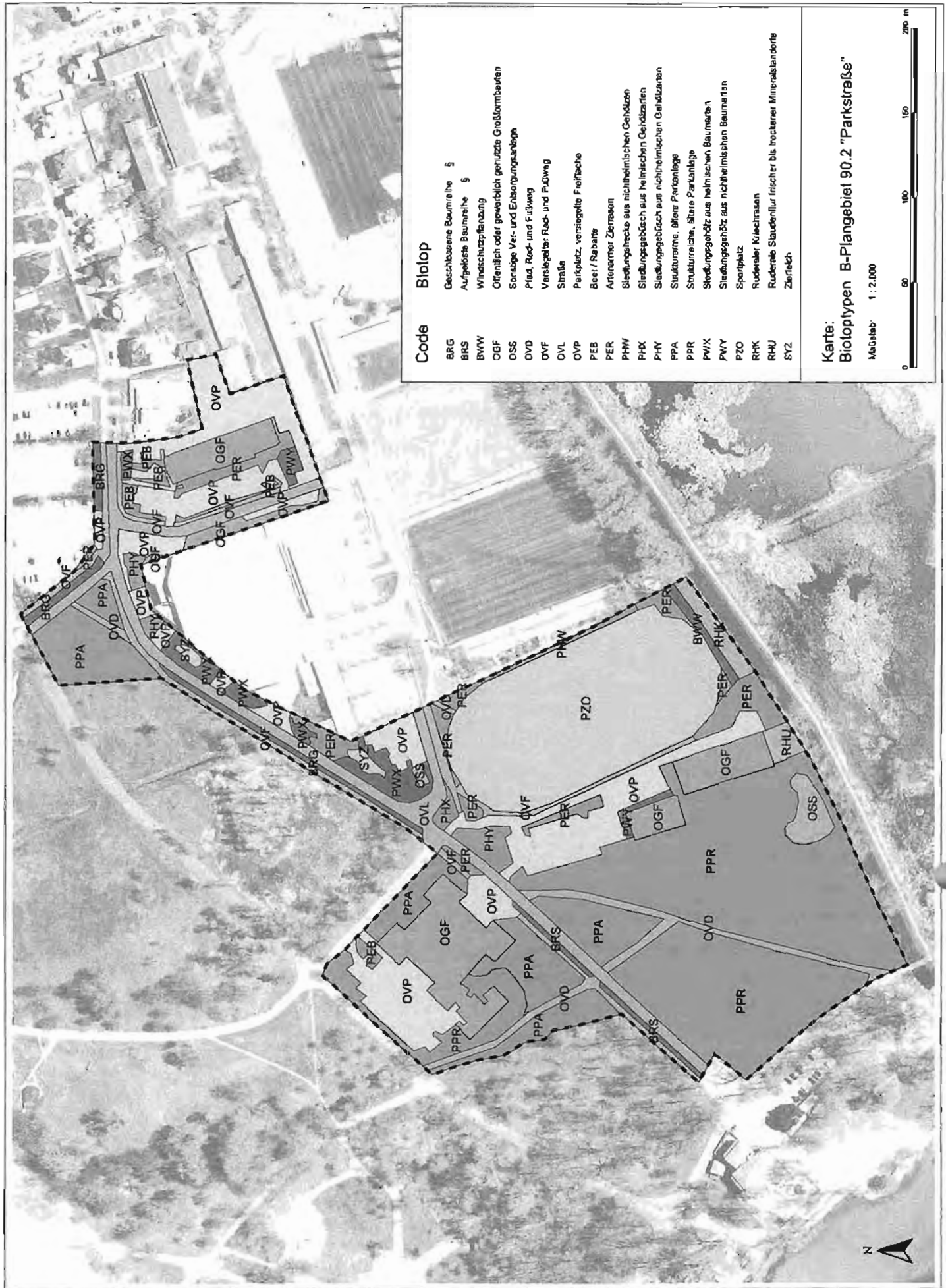
<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>

Anhang

- Anhang 1: Karte: Biotoptypen B-Plangebiet 90.2 „Parkstraße“
- Anhang 2: Ergebnisse der Kontrolle des Baumbestandes auf Besatz des Eremiten
- Anhang 3: Eingriffsbilanzierung

Anhang 1

Karte: Biotoptypen B-Plangebiet 90.2 „Parkstraße“



Code

Biotop

BRG	Geschlossene Baumreihe	§
BRS	Aufgeklärte Baumreihe	§
BWX	Windgeschützte Pflanzung	
OGF	Öffentlich oder gewerblich genutzte Großbaumbebauung	
OSS	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlagen	
OVD	Platz, Rad- und Fußweg	
OVL	Verlegelter Rad- und Fußweg	
OVP	Straße	
PER	Parkplatz, versiegelte Freifläche	
PHW	Baum / Rebart	
PHX	Artenreicher Ziergarten	
PHY	Städtegebiet aus heimischen Gehölzen	
PPA	Städtegebiet aus nicht heimischen Gehölzen	
PPR	Strukturreiche, ältere Parkanlage	
PWX	Strukturreiche, ältere Parkanlage	
PZY	Städtegebiet aus heimischen Baumarten	
RHK	Städtegebiet aus nicht heimischen Baumarten	
RHJ	Sportplatz	
RHL	Ruderaler Kiefernwald	
SYZ	Ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	
	Zierflur	

Karte:

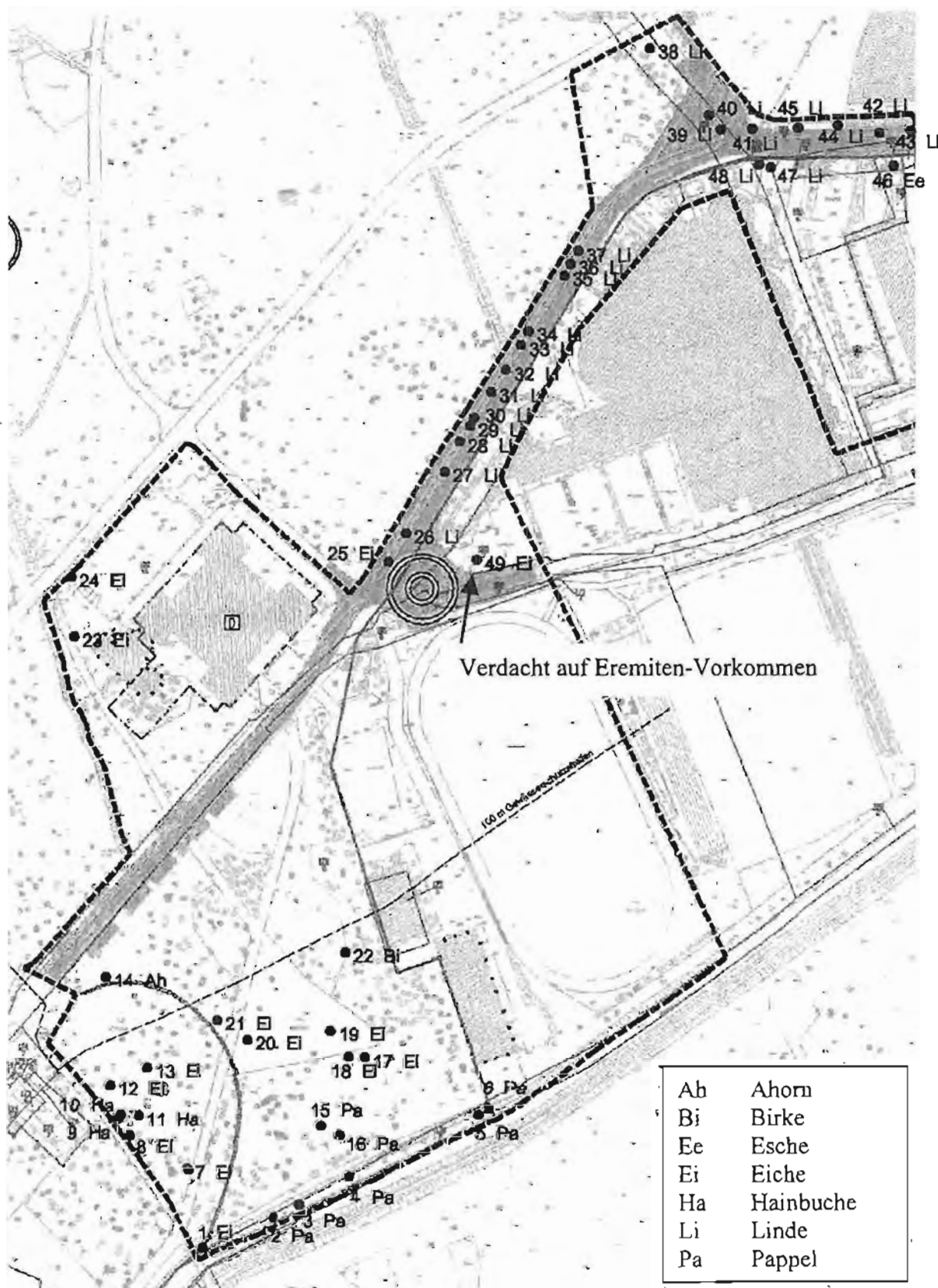
Biotypen B-Plangebiet 90.2 "Parkstraße"

Maßstab 1:2.000



Anhang 2

Ergebnisse der Kontrolle des Baumbestandes auf Besatz des Eremiten



Lageplan und Nummerierung der Bäume mit Baumhöhlen im B-Plangebiet 90.2 „Parkstraße“

**Ergebnisse der Kontrolle des Baumbestandes auf Besatz des Eremiten
(Begehung: 10. September 2007)**

Nr.	Baum- art	Bemerkung	StammØ* in cm	Nachweis Käfer oder Potenzialbaum
1	Ei		80	Potentialbaum
2	Pa		127	Potentialbaum
3	Pa	Mulm feucht	127	Potentialbaum
4	Pa		143	Potentialbaum
5	Pa		127	Potentialbaum
6	Pa		95	Potentialbaum
7	Ei		50	Potentialbaum
8	Ei		64	Potentialbaum
9	Ha		22	Potentialbaum
10	Ha		23	Potentialbaum
11	Ha		29	Potentialbaum
12	Ei		64	Potentialbaum
13	Ei		67	Potentialbaum
14	Ah		99	Potentialbaum
15	Pa		90	Potentialbaum
16	Pa		90	Potentialbaum
17	Ei	doppelstämmig	159	Potentialbaum
18	Ei		95	Potentialbaum
19	Ei		102	Potentialbaum
20	Ei		95	Potentialbaum
21	Ei		99	Potentialbaum
22	Bi		29	Potentialbaum
23	Ei		60	Potentialbaum
24	Ei		64	Potentialbaum
25	Ei		100	Potentialbaum
26	Li		30	Potentialbaum
27	Li		25	Potentialbaum
28	Li		25	Potentialbaum
29	Li		25	Potentialbaum
30	Li		20	Potentialbaum
31	Li		25	Potentialbaum
32	Li		25	Potentialbaum
33	Li		25	Potentialbaum
34	Li		25	Potentialbaum
35	Li		15	Potentialbaum
36	Li		25	Potentialbaum

Nr.	Baum- art	Bemerkung	StammØ* in cm	Nachweis Käfer oder Potenzialbaum
37	Li		25	Potentialbaum
38	Li		50	Potentialbaum
39	Li		50	Potentialbaum
40	Li		40	Potentialbaum
41	Li		40	Potentialbaum
42	Li		90	Potentialbaum
43	Li		80	Potentialbaum
44	Li		90	Potentialbaum
45	Li		50	Potentialbaum
46	Ee		50	Potentialbaum
47	Li		32	Potentialbaum
48	Li		38	Potentialbaum
49	Ei		102	Verdacht auf Eremitenvorkommen

* StammØ = Durchmesser in Brusthöhe

Ah Ahorn
 Bi Birke
 Ee Esche
 Ei Eiche
 Ha Hainbuche
 Li Linde
 Pa Pappel

Anhang 3

Eingriffsbilanzierung

Stadt Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

Umweltbericht
zum Vorhaben der Stadt Neubrandenburg
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90.2
„Parkstraße“

ANLAGE: Zusammenfassung Eingriffsbilanz

Bearbeiter: GRÜNSPEKTRUM - Landschaftsökologie

Dipl.-Biologe Dr. Volker Meitzner

Dipl.-Ing. (FH) Manja Stempin

Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey- Kunhart

Neubrandenburg, 17.11.2009



GRÜNSPEKTRUM

A Ausgangsdaten

A 1 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabensbestandteile

Die zur Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfes erforderlichen Faktoren sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung entnommen.

Das B-Plan-Gebiet befindet sich im Kulturpark, nördlich des Gätenbaches und umfasst eine Fläche von ca. 8,3 ha.

Aus den Planungszielen des B- Planes die darin bestehen,

die Parkstraße auszubauen,

die Stadthalle zu erweitern,

die Stellplätze und Ausstellungsflächen auf dem Gelände der beiden Sport—und Messehallen einzurichten

die Flächen des „Haus des Sportes“ festzusetzen sowie
einen Wipfelgarten einzurichten

ergeben sich die 3 geplanten Nutzungsarten „Verkehrsflächen, Grünflächen und Sondergebiet“.

Von diesen auf 8,3 ha verteilten Nutzungen befinden sich 4,2 ha im Innenbereich und 4,1 ha im Außenbereich.

Die Auswirkungen des Vorhabens im Innenbereich gelten nicht als Eingriff. Daher sind nur die im Außenbereich gelegenen Flächen zur Bilanzierung heranzuziehen, welche ca. 50% der Gesamtfläche ausmachen.

Bei den Sondergebieten wird von einer maximalen Versiegelung von 80% ausgegangen.

Folgende Biotoptypen sind im Geltungsbereich des B- Planes vertreten:

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet

Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	davon Außenbereich
BWW	Windschutzpflanzung	355,73	
OGF	Öffentlich oder gewerblich genutzte Großraumbauten	6.181,18	3.118,00
OSS	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage	788,67	725,58
OVD	Pfad, Rad- und Fußweg	3.169,28	1.810,12
OVF	Versiegelter Rad- und Fußweg	1.376,23	309,57
OVL	Straße	5.325,67	1.466,21
OVP	Parkplatz, versiegelte Freifläche	13.561,00	3.535,95
PEB	Beet / Rabatte	565,47	104,8
PER	Artenarmer Zierrasen	4.471,12	729,07
PHW	Siedlungshecke aus nicht einheimischer Gehölzarten	83,57	
PHX	Siedlungshecke aus heimischer	342,49	

	Gehölzarten		
PHY	Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten	904,95	
PPA	Strukturarme, ältere Parkanlage	8.267,02	7.793,28
PPR	Strukturreiche, ältere Parkanlage	22.006,26	20.908,68
RHU	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	402,85	402,85
PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	1.724,73	
PWY	Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten	158,72	
PZO	Sportplatz	12.317,95	
RHK	Ruderaler Kriechrasen	692,91	
SYZ	Zierteich	270,96	
		82.966,76	40.904,11

Tabelle 2: Aufteilung der Planungsflächen

Nutzungsarten	Fläche in m ²	davon Außenbereich
Straßen und Wege	9.245,64	2.705,85
Bauflächen versiegelt	36.861,14	8.442,85
Bauflächen unversiegelt	9.215,28	2.110,71
Grünflächen	27.644,70	27.644,70
Gesamtfläche	82.966,76	40.904,11

A 2 Abgrenzung von Wirkzonen

Der Geltungsbereich des B-Planes wird unterteilt in:

Wirkzone I – Baufeld /Eingriffsfläche – Totalversiegelung / Funktionsverlust

Wirkzone II – Rest des Geltungsbereiches des B-Planes – mittelbare Einwirkungen durch Lärm u.s.w.

Wirkzone III – den Raum, in welchem die Wirkfaktoren und Projektwirkungen - insbesondere baubedingter Art gering und zeitlich begrenzt wirksam werden

Vorkommen spezieller störungsempfindlicher Arten

Durch den Abriss der Messe- und der Skaterhalle gehen Brutplätze der Avifauna und Fledermausquartiere verloren. In den beiden Hallen wurden drei Nester (wahrscheinlich Haussperling) gefunden.

Im Jahr 2008 wurden im B-Plangebiet Detektoruntersuchungen zu Fledermausaktivitäten durchgeführt. Am Gätenbach konnte die Wasserfledermaus jagend nachgewiesen werden. Im B-Plangebiet waren außerdem Zwerg- und Mückenfledermaus, Fransenfledermaus und Großer Abendsegler zu beobachten. Da die Sport- und Messehalle bereits abgerissen wurde, konnten die vorhandenen Arten keinen Sommerquartieren zugeordnet werden. Die durch den Abriss der Messehalle verloren gegangenen Brutplätze und Fledermausquartiere müssen ersetzt werden.

A 3 Freiraum-Beeinträchtigungsgrad

Die Eingriffsfläche liegt in einer Entfernung von unter 50 m zur nächsten Störquelle (Parkstraße). Damit ergibt sich ein Beeinträchtigungsgrad von 1. Hieraus folgt ein **Korrekturfaktor von 0,75**.

B Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die zur Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfes erforderlichen Faktoren sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung entnommen:

Wertstufe: Anlage 9

Kompensationswertzahl: im unteren Bereich

B 1 Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen

Folgende Biotoptypen werden nicht bilanziert weil diese bestehen bleiben oder ökologisch wertlos sind.

Tabelle 3: Nicht zu bilanzierende Biotoptypen

Code	Bestand	Planung	Fläche in m ²
OGF	Großraumbauten	Bestand	3.118,00
OSS	Ver- und Entsorgungsanlage	Bestand	725,58
OVD	Pfad, Rad- und Fußweg	Bestand	1.810,12
OVF	Versiegelter Rad- und Fußweg	Bestand	309,57
OVL	Straße	Bestand	1.466,21
OVP	Parkplatz, versiegelte Freifläche	Bestand	3.535,95
PEB	Beet / Rabatte	Grünflächen, unversiegelte Bauflächen	20,96
PER	Artenarmer Zierrasen	Grünflächen, unversiegelte Bauflächen	167,99
PPA	Strukturarme, ältere Parkanlage	Grünflächen	4.779,53
PPR	Strukturreiche, ältere Parkanlage	Grünflächen	18.732,97
RHU	Ruderales Staudenflur	Grünflächen	402,85
			35.069,73

B 1.1. Totalverlust mit Flächenversiegelung

Tabelle 4: Biotopbeseitigung mit Totalverlust

Be- stand	Umwandlung zu	Flächen in m ²	Wertstufe	Kompensationserfordernis	Wirkungsfaktor	Freiraumbe- einträchtigungsgrad	Versiegelungsfaktor	$((Kf \times Wf) + VF) \times Fr$	Kompensationsflächenbe- darf (m ²)
PEB	versiegelte Bau- flächen	83,84	0,00	0,50	1,00	0,75	0,5 0	0,75	62,88
PER	versiegelte Bau- flächen	116,48	0,00	0,50	1,00	0,75	0,5 0	0,75	87,36
	Verkehrsflächen	444,60	0,00	0,50	1,00	0,75	0,5 0	0,75	333,45
PPA	versiegelte Bau- flächen	2.004,8 0	2,00	2,00	1,00	0,75	0,5 0	1,88	3.759,00
	Verkehrsflächen	507,75	2,00	2,00	1,00	0,75	0,5 0	1,88	952,03
PPR	versiegelte Bau- flächen	1.491,6 5	3,00	4,00	1,00	0,75	0,5 0	3,38	5.034,32
	Verkehrsflächen	311,15	3,00	4,00	1,00	0,75	0,5 0	3,38	1.050,13
		4.960,2 7							11.279,1 7

B 1.2 Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust

Tabelle 4: Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust

Be- stand	Umwandlung zu	Flä- chen in m ²	Wertstufe	Kompensationserfordernis	Wirkungsfaktor	Freiraumbeeinträch- tigungsgrad	Versiegelungsfaktor	$((Kf \times Wf) + VF) \times Fr$	Kompensationsflächenbedarf (m ²)
PPA	unversiegelte Bau- flächen	501,20	2	2	1	0,75	0	1,5	751,80

PPR	unversiegelte Bau- flächen	372,91	3	4	1	0,75	0	3	1.118,7 4
		874,11							1.870,5 4

B 1.3. Biotopbeeinträchtigung (mittelbare Eingriffswirkungen)

Das Vorhaben wirkt anlagebedingt nicht über die Eingriffsfläche hinaus. Ein Kompensationserfordernis für mittelbare Eingriffswirkungen besteht nicht.

B 2 Additive Berücksichtigung von qualifizierten landschaftlichen Freiräumen

Das Plangebiet befindet sich in keinem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet. Es erfolgt keine additive Berücksichtigung.

B 3 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

B 3.1 Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen bzw. störungsempfindliche Arten

Für die nach Anlage 13 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999) genannten Tierarten mit besonderen Lebensraumansprüchen Zwerg- und Mückenfledermaus, Großer Abendsegler und Fransenfledermaus wurden im Umweltbericht artenspezifische Kompensationsmaßnahmen festgelegt, welche als Festsetzungen in den B-Plan zu übernehmen sind. Ein zusätzliches Kompensationsflächenerfordernis ergibt sich durch den Eingriff nicht.

B 3.2 Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen

Für den Ersatz der durch den Abriss der Messehalle verloren gegangenen 3 Brutplätze (wahrscheinlich Haussperling) wurden im Umweltbericht artenspezifische Kompensationsmaßnahmen festgelegt, welche als Festsetzungen in den B-Plan zu übernehmen sind. Ein zusätzliches Kompensationsflächenerfordernis ergibt sich durch den Eingriff nicht.

B 4 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

B 4.1 Boden

Der Boden im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 4.2 Wasser

Das Wasser im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 4.3 Klima

Das Klima im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 5 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 6 Zusammenstellung des Kompensationsflächenbedarfes

B 1.1	1,1	ha
B 1.2	0,2	ha
B 1.3	0	ha
B 1.4	0	ha
B 2	0	ha
B 3.1	0	ha
B 3.2	0	ha
B 4.1	0	ha
B 4.2	0	ha
B 4.3	0	ha
B 5	0	ha
Gesamtfläche: 1,3		ha

C Geplante Maßnahmen für die Kompensation

C 1 Kompensationsmaßnahme

Fläche F 1: 600 m²

Kleingartenanlage „Wiesengärten“ in Neubrandenburg, Flur 14, Flurstück 280/000 (Eigentum der Stadt Neubrandenburg)

Renaturierung einer Kleingartenparzelle mit Abriss und Entsiegelung der Gartenlaube, eines Gewächshauses, eines Geräteschuppens, eines Swimmingpools, von Betonpflaster- bzw. Plattenwegen, Rückbau von Zäunen, eines Kompostplatzes, Entfernung von Ziergehölzen und Stauden und Rodung abgestorbener Obstbäume, Initialpflanzung von autochthonen Gehölzen und Überlassung der Fläche der natürlichen Sukzession.

Fläche F 2:

Gärten und Brachflächen am Krügerkamp in Neubrandenburg Flur 14, Flurstück 537/014 und 536/002 (Eigentum der Stadt Neubrandenburg)

Teilfläche 2 a: 250 m²

Renaturierung von Gärten und Gartenbrachen mit Abriss und Entsiegelung der Gartenlaube und eines Schuppens, Zaunrückbau und Entfernung von Ziergehölzen und Überlassung der natürlichen Sukzession.

Teilfläche 2 b: 500 m²

Renaturierung von Gärten, Gartenbrachen mit Abriss und Entsiegelung der Gartenlaube und eines Schuppens, Zaunrückbau und Entfernung von Ziergehölzen und Überlassung der natürlichen Sukzession.

Fläche F 3: 2.700,00 m²

Auf Teilflächen der Flurstücke 350/9 und 350/6 der Gemarkung Neubrandenburg, Flur 1 (Eigentum der Stadt Neubrandenburg nördlich der Ihlenfelder Straße, südlich der Max - Adion - Straße 13 bis 27), sind die vorhandenen befestigten Flächen zu entsiegeln, die unversiegelten Flächen aufzureißen, standortfremde Gehölze zu entfernen und Halbtrockenrasen zu entwickeln:

Förderung der Aussamung von Halbtrockenrasen durch Verbringung des bei der Pflege angrenzender Halbtrockenrasen und trockener Ruderalfluren anfallenden Mähgutes auf der Fläche.

Tabelle 5, Teil 1

Entsiegelung von Kleingartenlauben, Terrassenflächen, Plattenwegen, Lagerflächen u. ä.

Planung	Flächen (m ²)	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Wirkfaktor	Wst x Kf x Wf	Kompensationsflächen-umfang (m ²)
F 1	135	1	1,0 + 0,5	0,5	1,5 x 0,5 = 0,75	101,25
F 2 a	35	2	2,0 + 0,5	1,0	2,5 x 1,0 = 2,50	87,50
F 2 b	135	2	2,0 + 0,5	1,0	2,5 x 1,0 = 2,50	337,50
F3	820	3	3,0+1,5	1	4,5 x 1,0 = 4,50	3.690,00
						4.216,25

Tabelle 5, Teil 2

Stilllegung von strukturreichen älteren Kleingärten und von Lagerplätzen mit Entnahme nicht autochthonen Pflanzenbestandes und Zulassen der natürlichen Sukzession bzw. Entwicklung von Halbtrockenrasen.

Planung	Flächen (m ²)	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Wirkfaktor	Wst x Kf x Wf	Kompensationsflächen- umfang (m ²)
F 1	600 – 135 = 465	1	1	0,5	1,0 x 0,5 = 0,50	232,50
F 2 a	250 – 35 = 215	2 LSG	2	1	2,0 x 1,0 = 2,00	430,00
F 2 b	500 – 135 = 365	2 LSG	2	1	2,0 x 1,0 = 2,00	730,00
F3	2.700-820=2.180	3,00,51, 0	4	1	4,0 x 1,0 = 4,00	7.520,00
						8.912,50

Die Summe aus Tabelle 5 Teil 1 und Teil 2 ist 13.128,75 m²

C 2 Bilanzierung

Kompensationsflächenbedarfes (Eingriffsfläche): 1,3 ha

Flächenäquivalent für die Kompensation (Ausgleichsfläche): 1,3 ha

Die Gegenüberstellung des Kompensationsflächenbedarfes mit dem Flächenäquivalent für die Kompensation zeigt, dass der Eingriff im Verhältnis von 1 : 1 ausgeglichen ist.

D Bemerkungen/Erläuterungen

Siehe textliche Erläuterungen des Umweltberichtes

Baumfällungen

Der Ausgleich für die Baumfällungen erfolgt nach Baumschutzkompensationserlass – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt- und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007 - V16 - 5322.1 - 0 -. Hiernach sind Fällungen von Bäumen bis 150 cm Stammumfang (Std = 47,7 cm) mit 1:1 und von 150 cm – 250 cm Stammumfang (Std = 47,7- 79,59 cm) mit 1:2 auszugleichen.

Laut Alleneuerlass „Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg – Vorpommern“ vom 19. April 2002 sind alle zur Fällung vorgesehenen Baumreihen zu ersetzen. Die Bilanzierung erfolgt über den oben genannten Baumschutzkompensationserlass.

Bei Fällung von nach §§26a, 27 LNatG geschützten Bäumen im Innen- und Außenbereich entsteht Kompensationsbedarf. Der B- Plan legt für den Innenbereich die Erhaltung aller gesetzlich geschützten Bäume, mit Ausnahme der zu Fällenden fest. Somit wurden die, sich laut B- Plan im Innenbereich und auf den Grünflächen befindenden Bäume und die zur Erhaltung festgesetzten Bäume nicht bilanziert. Die zur Fällung vorgesehenen Baumreihen und alle anderen Bäume wurden entsprechend den Vorgaben des Baumschutzkompensationserlasses zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes hinzugezogen.

Stammumfang	Anzahl	Kompensationserlass	Kompensationsbedarf
Außenbereich 150 cm – 250 cm StU	1	1:2	2
Innenbereich Eber- eschen 50 cm - 150 cm StU § 27	17	1:1	17
Innenbereich Linden 50 cm - 150 cm StU § 27	25	1:1	25
			44 St

Für geplante Baumverluste durch den B- Plan sind 44 St neue Bäume der Qualität Hochstamm, mindestens 2 x verpflanzt, Stammumfang 16 bis 18 cm zu pflanzen.

Es sind 59 St Neuanpflanzungen geplant. Nach Abzug der 44 St benötigten Bäume verbleibt ein Kompensationsüberschuss von 15 St Bäumen für andere Maßnahmen.





LEGENDE:

- Geplantes:**
- Geplantes: Gittermuster
 - Bestand: Punkte
- Planung:**
- Strassen und Wege: Gittermuster
 - Baumlinien: Gittermuster
 - Ordnungslinien: Gittermuster
 - Baum - zur Erneuerung festgesetzt: Gittermuster
 - Baum - Neuanpflanzung: Gittermuster
 - Umpflanzung Baumreihe - Einzelbaum: Gittermuster
- Bestand:**
- BWW - Windschutzpflanzung: Gittermuster
 - OGF - Öffentlich oder Gemeinlich genutzte Grünanlagen: Gittermuster
 - OSS - Sonstige Vor- und Entsorgungsanlagen: Gittermuster
 - OVD - Punkt, Rad- und Fußweg: Gittermuster
 - OVF - Verkehrsleitet Rad- und Fußweg: Gittermuster
 - OVL - Straße: Gittermuster
- Vegetation:**
- OVP - Parkplatz, verteilte Freifläche: Gittermuster
 - PEB - Beet / Rasen: Gittermuster
 - PER - Anbau von Zierpflanzen: Gittermuster
 - PHV - Bepflanzung mit nicht einheimischen Gehölzen: Gittermuster
 - PHN - Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen: Gittermuster
 - PHY - Bepflanzung mit nicht einheimischen Gehölzen: Gittermuster
 - PPA - Struktur, ältere Parkanlage: Gittermuster
 - PPR - Struktur, neue Parkanlage: Gittermuster
 - PWK - Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen: Gittermuster
 - PYY - Bepflanzung mit nicht einheimischen Gehölzen: Gittermuster
 - PZO - Sportplatz: Gittermuster
 - RHK - Radfahrer Kiosk: Gittermuster
 - RHU - Radfahrer Kiosk mit einer oder mehreren Minikiosken: Gittermuster
 - SYZ - Zierpflanze: Gittermuster
 - Baum: Gittermuster
 - Geschlossene Baumreihe § - Fällung: Gittermuster
 - Aufgebaute Baumreihe § - Fällung: Gittermuster

VORHABEN	BEBAUUNGSPLAN NR. 90.2 "PARKSTRASSE"		
OBJEKT	UMWELTBERICHT		
PLANUNG	KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL/FAX: 0396 4225110 MAIL: kunhart@gmx.net		
PLANART	KONFLIKTPLAN - BIOTYPEN		
BLATT - NR.	2	DATUM	09.04.2009
MASSTAB	1:1.500	BEARBEITER	K. Kunhart



LEGENDE:

- Gebäudebereich**
 - Gebäudebereich
 - Innenbereich
- BWW - Wohnsiedlung**
 - BWW - Wohnsiedlung
- OGF - Öffentlich oder gewerblich genutzte Großraumbau**
 - OGF - Öffentlich oder gewerblich genutzte Großraumbau
- CSS - Sonstige Vor- und Entsorgungsanlage**
 - CSS - Sonstige Vor- und Entsorgungsanlage
- OVD - Pflanz-, Rasen- und Fußweg**
 - OVD - Pflanz-, Rasen- und Fußweg
- OVF - Vorplatz Rad- und Fußweg**
 - OVF - Vorplatz Rad- und Fußweg
- OVL - Straße**
 - OVL - Straße
- OVP - Parkplatz, verdeckte Freifläche**
 - OVP - Parkplatz, verdeckte Freifläche
- PEB - Beet / Rabatte**
 - PEB - Beet / Rabatte
- PER - Außenbereich**
 - PER - Außenbereich
- BRG - Geschlossene Baumreihe & BRS - Aufgebaute Baumreihe**
 - BRG - Geschlossene Baumreihe & BRS - Aufgebaute Baumreihe
- PRW - Siedlungsfläche aus nicht einheimischen Gehölzen**
 - PRW - Siedlungsfläche aus nicht einheimischen Gehölzen
- PRX - Siedlungsfläche aus heimischen Gehölzen**
 - PRX - Siedlungsfläche aus heimischen Gehölzen
- PHY - Siedlungsfläche aus nicht heimischen Gehölzen**
 - PHY - Siedlungsfläche aus nicht heimischen Gehölzen
- PPA - Struktur-, Miere Parkanlage**
 - PPA - Struktur-, Miere Parkanlage
- PPR - Struktur-, Miere Parkanlage**
 - PPR - Struktur-, Miere Parkanlage
- PWX - Siedlungsfläche aus heimischen Bäumen**
 - PWX - Siedlungsfläche aus heimischen Bäumen
- PWY - Siedlungsfläche aus nicht heimischen Bäumen**
 - PWY - Siedlungsfläche aus nicht heimischen Bäumen
- PZO - Sportplatz**
 - PZO - Sportplatz
- RHK - Ruderaler Kleinhäuser**
 - RHK - Ruderaler Kleinhäuser
- RHU - Ruderaler Kleinhäuser**
 - RHU - Ruderaler Kleinhäuser
- SYZ - Zierlich**
 - SYZ - Zierlich
- Baum**
 - Baum

VORNAME:	BEBAUUNGSPLAN NR. 90.2 "PARKSTRASSE"		
OBJEKTTEIL:	UMWELTBERICHT		
PLANUNG:	KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL/FAX: 0395 4225110 MAIL: kunhart@gmx.net		
PLANART:	BESTANDSPLAN - BIOTOPTYPEN		
BLATT - NR.	DATUM	MASSSTAB	BEARBEITER
1	03.01.2009	1:1.500	K. Kunhart